

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 635 - 635

*Einige Worte zur Darlegung der Verwerflichkeit des Rechtsmittels der Nichtigkeits-Beschwerde im Preußischen Civil-Process. Von einem praktischen Juristen. Berlin 1868. Verlag von Julius Springer*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

In Betreff dieser Punkte glauben wir unsere Leser um so mehr auf die Abhandlung selbst verweisen zu können, als das Mitgetheilte genügen wird, auf die gehaltvolle Schrift aufmerksam zu machen.

Dr. J. A. Gruchot.

---

22.

Einige Worte zur Darlegung der Verwerflichkeit des Rechtsmittels der Nichtigkeits-Beschwerde im Preussischen Civil-Process. Von einem praktischen Juristen. Berlin, 1868. Verlag von Julius Springer. gr. 8. 71. SS.

Der Verfasser dieser Schrift hat in Folge seiner langjährigen praktischen Thätigkeit, die außer der Handhabung des Kassations-Rekurses, vorzugsweise in der Bearbeitung der Nichtigkeits-Beschwerdesachen nach der Verordnung vom 14. December 1833 bestand (S. 31), die feste Ueberzeugung von der gänzlichen Verwerflichkeit des durch die gedachte Verordnung eingeführten Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde gewonnen und sich veranlaßt gefunden, vom rein praktischen Standpunkte aus, den Bestrebungen entgegenzutreten, welche zu erwirken suchen, „daß die Nichtigkeits-Beschwerde als das allein für die letzte und höchste Instanz zutreffende Rechtsmittel zur Geltung gebracht und überhaupt eine bloße Kassations-Instanz, unter Errichtung eines Kassationshofes, für einen wesentlichen Bestandtheil der Staatsgrundverfassung erklärt wird“ (S. III). Er glaubt dabei auch einen liberalen Standpunkt einzunehmen, indem es „bei Weitem für liberaler zu halten ist, den Parteien in ihren Rechtsstreitigkeiten für die dritte Instanz, insoweit diese Platz greifend sein kann, ein unbeschränktes Rechtsmittel zu gewähren, als ihnen nur den Gebrauch der so sehr beschränkten Nichtigkeits-Beschwerde, wenn auch in einer umfassenden Weise, zu gestatten.“ — Nach einem kurzen Rückblicke auf den Rechtszustand vor der gedachten Verordnung und nach einer eingehenderen Darstellung der Vorarbeiten tritt der Verf. an die Frage heran: ob die Einführung des Rechtsmittels der Nichtigkeits-Beschwerde sich als ein gerechtfertigtes und zugleich als ein praktisch richtiges Mittel für die beiden großen Zwecke der Verordnung: schnelle Justiz-Administration und Einheit des Rechtes, betrachten läßt — eine Frage, die er entschieden verneint. Er beschäftigt sich dabei vorzugsweise mit einer Bekämpfung der in der Schrift Waldeck's: „Die Nichtigkeitsbeschwerde als das alleinige Rechtsmittel höchster Instanz, mit besonderer Beziehung auf die Preussische Prozeß-Gesetzgebung. Berlin, 1861“ \*) dargelegten Ansichten, indem er ihnen gegenüber auszuführen sucht: „Für einen deutschen Gerichtshof enthält es eine *contradictio in adjecto*, in einem bestimmten, an denselben im gewöhnlichen Instanzenzuge zur Entscheidung gebrachten, Falle nur darüber einen Ausspruch zu thun, daß und in welcher Weise von den früheren Richtern ein Rechtsgrundsatz oder eine Prozeßvorschrift verletzt worden, ohne zugleich zu erkennen, was in der Sache selbst

---

\*) Angezeigt in diesen „Beiträgen“ VI S. 136 f.